

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

ANLAGE 11.5.8 zur Begründung

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Beteiligungen
gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013 TÖB- 02	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Oberes Sauerland <i>Schreiben</i> 22.05.2013	<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Alle Flächen weisen ältere Laubholzbestände in unterschiedlichen Größen auf, besonders stark im südlichen Teil der Potenzialfläche 11 (Endorf/Linnepe), für die eine Umwandlungsgenehmigung zur Errichtung einer WEA aus Sicht des Landesbetriebes nicht erteilt werden kann. In der Potenzialfläche 9 (Allendorf/Stockum) befindet sich im Nordosten ein anerkannter, unter Schutz stehender Traubeneichen Saatgutbestand von dem ein ausreichender Abstand mit WEA gehalten werden sollte, um die Windführung nicht massiv zu verändern.</p> <p>Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass sich Fundorte geschützter Arten im Randbereich einiger Potentialflächen befinden, für die entsprechende Abstände zu WEA einzuhalten sind.</p>	Alle 9,11	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene Flächennutzungsplanung werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt, dies erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. Bei der Standortplanung auf Ebene der Genehmigungsplanung sind entsprechende Bereiche mit Laubholzbeständen und unter Schutz stehende Bereiche zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden geschützte Arten und mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten untersucht. Auf Basis der Kartierungsergebnisse wurden die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Vogelarten jeweils mit einem 1.000m-Radius (Vorsorgeabstand) als weiche Tabuzone versehen. Darüber hinaus wurden artenschutzrelevante Aspekte als ein Belang im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im v.g. Umfang berücksichtigt.</p>
2013 TÖB- 03	Deutsche Telekom AG T-Com TI Niederlassung West <i>Schreiben</i>	Die Deutsche Telekom AG weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG befinden und bittet darum, frühzeitig informiert zu werden, falls Anlagen im Rahmen von Baumaßnahmen angepasst werden	Alle	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	23.05.2013	müssen. Entsprechende Anpassungsarbeiten seien kostenpflichtig. Für mögliche Beeinflussungen von Richtfunkstrecken liege die Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur.			Die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Verfahrens ebenfalls beteiligt (vgl. Stellungnahme 2013 TÖB-05).
2013 TÖB- 05	Bundesnetzagentur Schreiben 28.05.2013	Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass bei der Planung die vorsorgliche Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle spielen. Die BNetzA teilt die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m seien nicht wahrscheinlich. Im vorliegenden Fall würden diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. Im Plangebiet seien außer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung des Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolge, könne nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Plangebiet betroffen sei. Die BNetzA weist auf empfohlene Abstände zu Freileitungen hin. Die BNetzA regt an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter Abstandswert zwischen WEA und Freileitung nicht sachgerecht erscheine.	Alle	H/A	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, Abstände zu Freileitungen gem. DIN als Tabukriterien anzuwenden, wird nicht gefolgt. Die vorhandenen Leitungstrassen und entsprechende Abstände zu den Trassen wurden im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung von WEA werden Abstände zu Freileitungen detaillierter berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013 TÖB- 06	Amprion GmbH Betrieb/ Projektierung Schreiben 29.05.2013	<p>Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass über das Stadtgebiet die 110-/380-kV- Höchstspannungsleitung Arpe – Pkt. Spreiberg verläuft.</p> <p>Bei der weiteren Planung sei zu berücksichtigen, dass bei einem geringen Abstand die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingen versetzen und damit mechanische Schäden an den Stellen verursachen könnten. Die Amprion GmbH weist auf die Empfehlungen zu Mindestabständen der Leitungen zu WEA gem. DIN und VDE hin, die eingehalten werden sollten.</p> <p>Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behalte sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p>	02 03 11 (10)	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstände zu Freileitungen gem. DIN wurden im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung von WEA werden Abstände zu Freileitungen detaillierter berücksichtigt.</p>
2013 TÖB- 07	Geologischer Dienst NRW Schreiben 05.06.2013	<p>Der Geologische Dienst nimmt Bezug auf seine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern und weist auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hin. Zudem weist er darauf hin, dass der Windenergieerlass vom 11.07.2011, insbesondere Kap. 8.2.1.1. zum Thema Kompensationspflicht beachtet werden sollte.</p> <p>Es sei empfehlenswert einen Korrekturfaktor für den Verbrauch der betroffenen Boden-, Bodenwasserhaushalts-, Grundwasserschutz und Klimafunktionen in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen.</p> <p>Weiterhin seien bodenbezogene Faktoren bei der Erstellung der Bilanzen für das rechnerische Ausgleichdefizit gemäß LANUV NRW mit einzubeziehen (LANUV-Arbeitsblatt 15 aus dem Jahr 2010).</p>	Alle	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kompensation möglicher Eingriffe durch die Errichtung der WEA erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach dem BImSchG.</p> <p>Die Belange des Bodens werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013 TÖB- 08	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33, NL Soest <i>Schreiben</i> 06.06.2013	Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass im Plangebiet das abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren Sundern-Flamke nördlich der Stadt Sundern Richtung Ochsenkopf liegt und dem MKULNV drei Bodenordnungsverfahren zur Genehmigung vorgelegt sind, die teilweise im Bereich der Suchräume für Windenergie liegen. Maßnahmen der geplanten Flurbereinigungen, insbesondere der Wegebau, seien zu berücksichtigen. Alle weiteren notwendigen planerischen Maßnahmen der drei Flurbereinigungsverfahren blieben einer Abstimmung mit den Landschaftsbehörden und mit der BR Arnsberg, Dezernat 33 vorbehalten.	02 09	H	Die Hinweise zu Flurbereinigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
2013 TÖB- 09	Bezirksregierung Arnsberg NL Lippstadt <i>Schreiben</i> 11.06.2013	Die BR Arnsberg weist darauf hin, dass ihre Belange nur indirekt betroffen sind, da die Zuständigkeit für WEA bei den Kreisen liegt. Dies sollte in der Begründung korrigiert werden. Bei der Planung werde ein Schutzabstand von 600 m zu allgemeinen Wohngebieten berücksichtigt. Für Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden könnten, sei aus Immissionsschutzgründen i.d.R. ein deutlich größerer Abstand erforderlich. Bei Unterschreitung sicherer Abstände könne ggf. die Konzentrationszone nicht ausgenutzt und die Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsbereichen und Gewerbebetrieben erheblich beschränkt werden. Die Bezirksregierung Arnsberg regt an entsprechend des Windenergie-Erlasses (Nr. 8.1.1 „Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung“) größere Abstände einzuplanen.	Alle	H/A	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt und der Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich auf 1.000 m und der Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 640 m vergrößert.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013 TÖB- 10	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe <i>Schreiben</i> 11.06.2013	<p>Der LWL weist darauf hin, dass in den einzelnen Vorrangzonen und in deren Umgebung bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt seien. Der LWL weist darauf hin, dass es sich lediglich um den aktuellen Kenntnisstand handele, der sich jederzeit ändern und ergänzt werden könne. Bei den Bodeneingriffen zum Bau von WEA könnten bisher unbekannte Fundstellen aufgedeckt und zerstört werden.</p> <p>Um die Situation in den Plangebietern besser einschätzen zu können, müssten Begehungen durchgeführt werden. Nur dann könne über möglicherweise notwendige archäologische Maßnahmen entschieden werden und letztlich Planungssicherheit erlangt werden. Der LWL weist darauf hin, dass diese Begehungen erst durchgeführt werden könnten, wenn die Planung konkretisiert bzw. eine Fläche für die WEA festgelegt wurde. Der LWL bittet um weitere Beteiligung und Zusendung der entsprechenden Unterlagen, sobald sich die Planungen konkretisiert haben und über die Vorrangzonen entschieden wurde.</p>	Alle	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LWL wird auch weiterhin an der Planung beteiligt und über den Planungsfortschritt informiert.
2013 TÖB- 11	Westnetz GmbH Spezialservice Strom <i>Schreiben</i> 13.06.2013	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung, Abzweig Balve. Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass sich die Fläche Stemel-Ost teilweise im Schutzstreifen dieser Hochspannungsfreileitung befindet.</p> <p>Die Westnetz GmbH weist zudem auf empfohlene Abstände zu Freileitungen gem. DIN und VDE hin. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behalte sich die RWE Deutschland AG Schadensersatzansprüche vor.</p>	2	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstände zu Freileitungen gem. DIN wurden im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung von WEA werden Abstände zu Freileitungen detaillierter berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013 TÖB- 12	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Berg- bau und Energie in NRW <i>Schreiben</i> 13.06.2013	<p>Die Abteilung 6 der Bezirksregierung weist darauf hin, dass die Planbereiche über einer Vielzahl von bereits erloschenen Bergwerksfeldern sowie in einem geringen Teil noch über bestehendem Bergwerkseigentum liegen.</p> <p>Sämtliche Flächen liegen in einem Bereich in dem gemäß der vorliegenden Unterlagen Altbergbau auf verschiedene Erze umgegangen ist. In den Vorrangflächen sei danach mit Altbergbau im tages-/oberflächennahen Bereich mit verlassenen Stollen und Schächten zu rechnen. Dieser Bergbau könnte auch heute noch schädigend (Senkung, Setzung, Tagesbruch) auf die Tagesoberfläche einwirken.</p> <p>Eine abschließende und somit konkrete Bearbeitung dieses großflächigen von bergbaulichen Hinterlassenschaften betroffenen Bereichs sei zurzeit nicht möglich. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass Aussagen zu genauer Lage und Umfang des in Rede stehenden Altbergbaus und somit zu möglichen Gefährdungsbereichen erst bei konkreten Planungen erfolgen können.</p>	Alle	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abteilung 6 wird auch weiterhin an der Planung beteiligt.</p> <p>Im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes wurden Bereiche mit oberflächennahem Altbergbau als ein Kriterium berücksichtigt.</p>
2013 TÖB- 13	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 24 <i>Schreiben</i> 14.06.2013	<p>Gegen die Planungen bestehen aus kurortrechtlicher Sicht folgende Bedenken:</p> <p>Das Kurgebiet für den Luftkurort Langscheid findet keine Berücksichtigung. Zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm sollten entsprechende Abstandsflächen eingeplant werden.</p> <p>Die dargestellten Suchräume insbesondere im Bereich der Hellefelder Höhe überschneiden sich mit dem Erholungsgebiet Hellefeld-Altenhellefeld. Der Bau von WEA im Erholungsgebiet führe zu optischen und akus-</p>	3 1 4	H/B	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Plankonzeptes aufgrund des OVG Urteils zum FNP der Stadt Büren (2013), wurde die Zuordnung der Kriterien zu den „harten“ und „weichen“ Tabubereichen erneut vorgenommen. In der sich veränderten Kulisse der Potenzialflächen, befinden sich die Potenzialflächen nicht mehr im direkten Umfeld des Luftkurortes Langscheid.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		tischen Beeinträchtigungen für ruhe- und erholungsorientierte Touristen und Wanderer. Die Ausweisung einer Vorrangzone an dieser Stelle müsse daher zwangsläufig mit einer Verkleinerung des Erholungsgebietes einhergehen.			Der Hinweis zu den Erholungsgebieten wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes wurden Erholungsgebiete als ein Kriterium berücksichtigt.
2013 TÖB- 15	Westnetz GmbH Technischer Assetsupport <i>Schreiben</i> 18.06.2013	<p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass durch die Ausweisung von Flächen für WEA die Erdgashochdruckleitung südlich von Recklinghausen betroffen ist. Die Leitung verläuft im Bereich der Straße „Zum Rolsenberg“. Ansonsten erfolge keine Berührung mit den Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen, und WEA weist die Westnetz GmbH auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 vom 28.09.2004 hin: Im Aufprallbereich sei im Falle eines Gondelabwurfs mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür sei das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürften sich nicht in diesem Bereich befinden. Der Aufprallbereich sei u.a. abhängig von der Nabenhöhe und dem Gondelgewicht. Es könnten Abstände von bis zu 30 m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereichs sei im Rundschreiben aufgeführt und erläutert.</p> <p>Im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Leitung bittet die Westnetz GmbH um Abstimmung zur geplanten Anbindung der WEA an das Stromversorgungsnetz.</p>	10	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstände zu Erdgasleitungen wurden im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung von WEA werden erforderliche Abstände zu Erdgasleitungen detaillierter berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013 TÖB- 17	Märkischer Kreis Umweltschutz und Planung <i>Schreiben</i> 18.06.2013	<p>Seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises bestehen Bedenken gegen die Darstellung der Flächen Amecke-West und Allendorf-West. Ca. 350 m nordwestlich der Kreisgrenze befindet sich das in zwei Teilbereiche gegliederte Naturschutzgebiet Bollenberg. Die südliche Teilfläche sei gleichzeitig FFH-Gebiet und stelle eine nordwest-exponierte feuchte Wacholder-Bergheide dar. Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich um einen gut ausgeprägten Berg-Erlenbruch. Die Bereiche in der Umgebung des Naturschutzgebietes Bollenberg seien gemäß Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Gebiet zwischen Amecke und Mellen sei ein exponierter, bewaldeter Höhenrücken mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Bereich gehört zum Naturpark „Homert“, insbesondere das Gebiet um Mellen habe große Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung.</p> <p>Über die im Artenschutzgutachten aufgeführten Brutplätze der vorhabenskritischen Vogelarten hinaus, gebe es nördlich von Balve-Beckum in ca. 300 m Entfernung von der Kreisgrenze ein Brutvorkommen des Uhu. Darüber hinaus verfüge die ULB des Märkischen Kreises über keinerlei weitere konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten in der näheren Umgebung der geplanten Flächen.</p> <p>Bezüglich der Schwarzstorch- und Rotmilan-Vorkommen im östlichen Märkischen Kreis werden in den geplanten Sonderbauflächen Allendorf-West und Amecke-West die Abstandsempfehlungen zum Horststandort gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der</p>	5, 8	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kriterien „Naturschutz“ (inklusive Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sowie das „Landschaftsbild“ wurden im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes hinzugezogen und berücksichtigt.</p> <p>Das Brutvorkommen des Uhu (nördlich von Balve-Beckum) wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung untersucht und berücksichtigt.</p> <p>1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Vogelschutzwarten nicht eingehalten. Es bestehe daher das Risiko der Entfaltung einer Störwirkung auf die Horste von Schwarzstorch und Rotmilan sowie eines Kollisionsrisikos für diese Arten bei Transferflügen.</p> <p>Hinzu komme laut Artenschutzprüfung ein mäßiges Konfliktpotenzial für Fledermäuse in den beiden Suchräumen Amecke-West und Allendorf-West.</p>			<p>Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).</p> <p>Vorkommen von Fledermausarten wurden unter dem Kriterium „Artenschutz“ bei der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013 TÖB-18	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland Schreiben 20.06.2013	Die Landwirtschaftskammer NRW weist darauf hin, dass künftig evtl. erforderliche Kompensationsmaßnahmen für Waldflächenverluste nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen gehen dürften. Sie sollten als Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur vorgesehen werden.	Alle	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2013 TÖB-19	IHK Arnsberg Schreiben 24.06.2013	Die IHK weist darauf hin, dass in der Begründung zu den „weichen“ Tabubereichen ausgeführt sei, dass der Möglichkeit der Erzeugung von Energie aus Windkraftanlagen Vorrang vor den Aspekten des Landschaftsbildes gegeben werde. Hier gibt die IHK zu bedenken, dass etwaige Überprägungen des Landschaftsbildes durch WEA zumindest in touristisch intensiver genutzten Räumen der Stadt Sundern oder solche Bereiche in angrenzenden Kommunen ggf. auch negative Auswirkungen auf Erholungswert dieser Gebiete haben können. Diese Frage werde kontrovers diskutiert und sei nach dem Kenntnisstand der IHK noch nicht umfangreich und abschließend erforscht, so dass in touristisch bedeutsamen Regionen aus Sicht der Wirtschaft zumindest mit einer „Neumöblierung“ der Landschaft in sensiblen Bereichen eher zurückhaltend umgegangen werden sollte.	Alle	H/B	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und das Kriterium „Landschaftsbild“ im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Zudem wurden touristisch intensiver genutzte Bereiche sowie Erholungs- und Luftkurorte unter dem Kriterium „Erholung“ ebenfalls im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.
2013 TÖB-20	LWL – Amt für Denkmalpflege in Westfalen Schreiben 24.06.2013	Der LWL bittet zu der Begründung Folgendes zu berücksichtigen: Aus Sicht des LWL entsprechen die Ausführungen zu den weichen Tabubereichen nicht denen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (KuLaReg). Das LWL regt an, auch die Fachsicht „Landschafts- und Baukultur“ zu berücksichtigen.	Alle	H/A/B	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zum Thema „Landschafts- und Baukultur“ wurde berücksichtigt und die Aussagen des KuLaReg aus der Fachsicht „Landschafts- und Baukultur“ als Kriterium bei der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Die Thematik „Kulturlandschaft“ wurde dem Aspekt „Landschaftsbild“ zugeordnet. Aus Sicht des LWL sei dies nicht ausreichend und werde der Definition „Kulturlandschaft“ nicht gerecht.</p> <p>Der LWL weist auf Ziele und Grundsätze auf Ebene der Regionalplanung bzgl. der Kulturlandschaften und -elemente mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbe reichen hin.</p> <p>Der LWL regt an, die Begründung bei den Ausführungen zu den „weichen Tabubereichen“ hinsichtlich der Aussagen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zu berücksichtigen. Hier wurde ausschließlich die Fachsicht „LWL-Archäologie für Westfalen“ berücksichtigt, die Fachsichten „Landschafts- und Baukultur sowie Denkmalpflege“ müssten auch Berücksichtigung finden.</p> <p>Der LWL äußert sich zu den Flächenspezifische Abwägungskriterien, insbesondere hinsichtlich des Punktes „Kulturlandschaftsbildqualität“. Aus Sicht des LWL sei aner kennenswert, dass der Belang „Kulturland schaft“ unter „Lagekriterien“ bedacht werde. Allerdings sei der Begriff „Kulturlandschaftsbild“ nicht korrekt. Der LWL regt an, den Begriff durch „historische Kulturland schaft“ zu ersetzen.</p> <p>Des Weiteren regt der LWL an, in der Begründung darzulegen, inwieweit Baudenkmäler von der Planung beeinträchtigt werden.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltbe-</p>			<p>Die Thematik „Kulturlandschaft“ wurde als eigenständiges Kriterium bei der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes neben dem Kriterium „Landschaftsbild“ aufgenommen.</p> <p>Ziele und Grundsätze, die auf Ebene der Regionalplanung bestehen, sind auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Plankonzeptes aufgrund des OVG Urteils zum FNP der Stadt Büren, wurde die Zuordnung der Kriterien zu den „harten“ und „weichen“ Tabubereichen erneut vorgenommen. Die Kriterien „Archäologie“, Landschafts- und Baukultur sowie Denkmalpflege“ werden bei der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und der Begriff entsprechend geändert.</p> <p>In der Begründung bzw. in den Flächensteckbriefen wurde die Beeinträchtigung von Baudenkmälern dargelegt.</p> <p>Die Anmerkungen wurden bei der Erstellung des</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>richtes merkt der LWL an, dass zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan auszuwerten sei. Dem KuLaReg könnten u.a. die Lage und Ausprägung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht „Landschafts- und Baukultur“ entnommen werden. Zu prüfen seien zudem die Auswirkungen auf Denkmäler, zumindest in einem Abstand von 1.000 m sei mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Bei allen Suchräumen handele es sich aus Sicht des LWL überwiegend um historische Waldstandorte.</p> <p>Zu folgenden Suchräumen äußert der LWL Anmerkungen:</p> <p><u>Suchraum 3 - Hellefelder Höhe</u> In einer Umgebung von 600 m ist das „Hubertuspöstchen“ als kulturhistorisch bedeutsames Element von einer Bedrängung freizuhalten. Der Suchraum würde eine negative Kulissenwirkung nach Norden und Süden entwickeln und insbesondere den historischen Charakter der Altstadt Arnsberg negativ verändern. Gerade die Höhenlagen in diesem Raum besitzen eine besondere kulturlandschaftliche Bedeutung. Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 21.08 „Altes Testament“ sei als früher Rodungsbereich im ansonsten walddreichen Sauerland in seiner Ausprägung und Nutzungsstruktur (Wald-Offenland-Verteilung) und mit seinen historischen Siedlungs- und Hofstellen heute als bäuerliche Kulturlandschaft beachtlich. Der LWL regt an, den Suchraum zu verkleinern. Nur der Bereich „Kreuzberg“ im Westen könne dargestellt werden.</p> <p><u>Suchraum 4 - Sundern West:</u> Wegen der negativen Kulissenwirkung auf den be-</p>			<p>Umweltberichtes unter dem Schutzgut „Kultur und sonstige Schutzgüter“ berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächenauswahl in der 3. Stufe des Plankonzeptes wurden kulturhistorisch bedeutsame Elemente und Sichtbeziehungen, u.a. zu historische Ortskernen, berücksichtigt. Der Anregung den Suchraum zu verkleinern, wurde nicht gefolgt.</p> <p>Nach der Flächenauswahl auf der 3. Stufe wird der</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>deutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 21.07 Sorpeseesee wird die Streichung der Fläche empfohlen. Der Abstand zum KLB sei zu gering.</p> <p><u>Suchraum 7 – Altenhellefeld-Ost:</u> Der LWL regt an, den Suchraum 7 zu streichen. Er zerschneide den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 21.08. Er ist als früher Rodungsbereich im ansonsten walddreichen Sauerland in seiner Ausprägung und Nutzungsstruktur (Wald-Offenlage-Verteilung) und mit seinen historischen Siedlungs- und Hofstellen heute als bäuerliche Kulturlandschaft beachtlich. Der Charakter würde eine technische Überprägung erfahren, die als negativ zu beurteilen ist. Von den historischen Siedlungslagen Altenhellefeld und Visbeck ist eine Bedrängung abzuwenden. Altenhellefeld besitzt zahlreiche Baudenkmäler. Die Wacholderheide bei Altenhellefeld ist Zeugnis der historischen Landbewirtschaftung und liegt im Wirkungsbereich der geplanten Konzentrationszone.</p> <p><u>Suchraum 8 – Allendorf-West:</u> Von Allendorf sollte ein Mindestabstand von 1.800 m eingehalten werden. Die Siedlung zeichnet sich durch einen historischen Ortskern und zahlreiche Baudenkmäler aus. Besonders raumwirksam ist das Baudenkmal (D 143) Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler.</p>			<p>Suchraum 4 – Sundern-West im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.</p> <p>Nach der Änderung des Plankonzeptes aufgrund des Urteils des OVG Münster zum FNP der Stadt Büren (2013) ist der Suchraum 7 – Altenhellefeld-Ost nicht mehr Teil der Suchraumkulisse, u.a. aufgrund der Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich bzw. zu Gewerbegebieten.</p> <p>Nach der Änderung des Plankonzeptes aufgrund des Urteils des OVG Münster zum FNP der Stadt Büren (2013) hat sich die Abgrenzung des Suchraumes 8 – Allendorf-West geändert, insbesondere aufgrund der Abstände zu Wohngebäuden. Das Kriterium „Denkmalschutz“ wurde im Rahmen der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Nach der Flächenauswahl auf der 3. Stufe wird der Suchraum 8 – Allendorf-West im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konz-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p><u>Suchraum 9 – Allendorf/Stockum:</u> Von Allendorf und Stockum sollte ein Mindestabstand von 1.800 m eingehalten werden. Allendorf und Stockum zeichnen sich durch historische Ortskerne und zahlreiche Baudenkmäler aus. Besonders raumwirksam ist das Baudenkmal (D 143) Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler in Allendorf und das Baudenkmal (D 146) in Stockum. Allendorf darf nicht von Osten und Westen bedrängt werden.</p> <p><u>Suchraum 10 – Stockum/Endorf:</u> Von Stockum und Endorf sollte ein Mindestabstand von 1.800 m eingehalten werden. Stockum zeichnet sich durch einen historischen Ortskern aus. Beide Siedlungen besitzen Baudenkmäler. Besonders raumwirksam ist Das Baudenkmal (D 146) in Stockum und das Baudenkmal (D 147) in Endorf. Endorf dürfe nicht von Norden her komplett bedrängt werden.</p> <p><u>Suchraum 11 – Endorf/Linnepe:</u> Von Endorf sollte ein Mindestabstand von 1.800 m eingehalten werden. Endorf besitzt raumwirksame Baudenkmäler und sollte nicht von Norden her komplett bedrängt werden.</p>			<p>rationszone für Windenergieanlagen dargestellt.</p> <p>Nach der Änderung des Plankonzeptes aufgrund des Urteils des OVG Münster zum FNP der Stadt Büren (2013) hat sich die Abgrenzung des Suchraumes 9 – Allendorf/ Stockum“ geändert. Das Kriterium „Denkmalschutz“ wurde im Rahmen der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Nach der Flächenauswahl auf der 3. Stufe wird der Suchraum 9 – Allendorf/Stockum im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.</p> <p>Nach der Änderung des Plankonzeptes aufgrund des Urteils des OVG Münster zum FNP der Stadt Büren (2013) ist der Suchraum 10 – Stockum/Endorf nicht mehr Teil der Suchraumkulisse.</p> <p>Nach der Änderung des Plankonzeptes aufgrund des Urteils des OVG Münster zum FNP der Stadt Büren (2013) hat sich die Abgrenzung des Suchraumes 11 – Endorf/ Linnepe“ geändert. Das Kriterium „Denkmalschutz“ wurde im Rahmen der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Nach der Flächenauswahl auf der 3. Stufe wird der Suchraum 11 – Endorf/Linnepe im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Kon-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					zentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.
2013 TÖB- 21	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift <i>Schreiben</i> 24.06.2013	Der Landesbetrieb bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren, hinsichtlich der Erschließung der WEA an Bundes- und Landesstraßen zur Errichtung und Wartung sowie der Einhaltung erforderlicher Abstände zu Verkehrswegen.	-	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Landesbetrieb auch weiterhin im Verfahren beteiligt.
2013 TÖB- 23	Stadt Balve Bauamt Umweltschutz und Stadtentwicklung <i>Schreiben</i> 25.06.2013	Die Potenzialfläche Amecke-West (Nr. 5) liegt direkt an der Stadtgrenze zu Balve. Es handelt sich um Waldflächen innerhalb des bewaldeten Höhenzugs zwischen der B 229 im Norden und der L 686 im Süden im Grenzbereich zwischen den Städten Balve im Westen und Sundern im Osten, der die erholungsrelevante Sorpetalsperre westlich flankiert. Auch der Waldbereich ist hier sehr gut mit Wanderwegen erschlossen (u.a. „Sauerländer Waldroute“). Für die landschaftsorientierte Erholung besitze dieser Bereich eine hohe Bedeutung. Eine Vorbelastung sei im Umfeld nicht vorhanden. Aus Sicht der Stadt Balve werde eine Errichtung von WEA in diesem Bereich als kritisch und nicht wünschenswert angesehen.	5	B	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes wird der Suchraum 5 – Amecke-West im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.
2013 TÖB- 24	Stadt Meschede Fachbereich Planung und Bauordnung <i>Schreiben</i> 28.06.2013	Die ermittelten Standorte tangieren das Stadtgebiet Meschede lediglich im Bereich der Potenzialfläche Nr. 07 „Altenhellefeld-Ost“. Im Bereich dieser Potenzialfläche hat auch die bisherige Untersuchung der Stadt Meschede grundsätzlich „geeignete“ Standorte für die Nutzung der Windenergie ergeben. In Bezug auf die Potenzialfläche „Altenhellefeld-Ost“ weisen aus Sicht der Stadt Meschede lediglich die Ortschaften Visbeck und Grevenstein Konfliktpotenzial auf. Die Ortschaft Visbeck liegt ca. 1 km zur Stadtgrenze entfernt und die	7	H/A	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Änderung des Plankonzeptes aufgrund des Urteils des OVG Münster zum FNP der Stadt Büren (2013) ist der Suchraum 07-Altenhellefeld-Ost nicht mehr Teil der Suchraumkulisse.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Ortschaft Grevenstein ebenfalls ca. 1 km zur Stadtgrenze, so dass hier keine wesentlichen Konflikte zu erwarten sind. Nördlich der Potenzialfläche „Altenhellefeld-Ost“ befinden sich sowohl auf Mescheder als auch Sunderner Stadtseite Naturschutzgebiete.</p> <p>Zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden folgende Anregungen gegeben: Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Naturschutzgebiete/Biotop: Hier gelte es zu überprüfen, inwieweit NSG oder schützenswerten Biotop gem. ihrem jeweiligen Schutzziel durch WEA beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus sei festzustellen, ob ein (Schutz-)Abstand zwischen WEA und den o.g. Schutzgütern eingehalten werden sollte.</p> <p>Schutzgut Landschaft – Bedeutsame Aussichtspunkte/bedeutsame Sichtbeziehungen/bedeutsame Blickachsen: Aus Sicht der Stadt Meschede ist es erforderlich zu prüfen, ob und in welcher Weise WEA den Stellwert markanter Aussichtspunkte/ touristische Einrichtungen/Historische Ortskerne etc. beeinflussen können bzw. inwieweit die Attraktivität der Landschaft (z.B. durch die Fernwirkung von WEA) gemindert wird.</p> <p>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Die Abstände zu Siedlungsbereichen und Hofstellen im Außenbereich sollten nach Ansicht der Stadt Meschede von der Stadt Sundern ausreichend hoch festgelegt werden.</p>			<p>Die Hinweise zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Plankonzeptes wurden Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Innenbereich und im Außenbereich als „weiche Tabukriterien“ festgelegt.</p>
2013 TÖB-	Thyssengas GmbH	In den Bereichen der Flächen „02-Stemel-Ost“ und „03-Hellefelder Höhe“ verläuft die Gasfernleitung L	2, 3	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trasse der Gasfernleitung L 6066 wird im Ent-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
25	Netzentwicklung und -administration Dokumentation Schreiben 04.07.2013	6066. Die Thyssengas GmbH bittet um Darstellung der Gasfernleitung. Die Thyssengas GmbH weist darauf hin, dass WEA in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von ca. 30-40 m, zu Gashochdruckleitungen erforderlich werden können. Für die Betriebssicherheit der Leitungen gelte das DVGW-Regelwerk. Des Weiteren bittet die Thyssengas GmbH darum, das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und die allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.			wurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern dargestellt. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern ist ausschließlich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vorgesehen. Im Rahmen der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes wird der Verlauf der Gasfernleitung, inklusive erforderlicher Schutzabstände, berücksichtigt.
2013 TÖB- 26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Schreiben 23.07.2013	Das Bundesamt weist darauf hin, dass alle Zonen im Interessenbereich zwischen 35 bis 50 km Radius um den Antennenstandort der militärischen Großradaranlage in Erndtenbrück liegen. Gegen die Umsetzung der Planung gebe es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut würden als die nachfolgend aufgeführten Bauhöhen über Normalnull: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entfernungsbereich 35 km bis 40 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 801,2 m über Normalnull ▪ Entfernungsbereich 40 km bis 45 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 830,2 m über Normalnull ▪ Entfernungsbereich 45 km bis 50 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 863,9 m über Normalnull 	Alle	H	Die Hinweise des Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Suchräume wurden innerhalb der entsprechenden Entfernungsbereiche auf mögliche Beeinträchtigungen der Großradaranlage geprüft. Die Suchräume (Stand Plankonzept 2013) sind durch die Höhenangaben nicht betroffen. Nach der Änderung des Plankonzeptes aufgrund des Urteils des OVG Münster zum FNP der Stadt Büren (2013) und der veränderten Flächenkulisse ragen aufgrund der Höhenlage und der Gesamthöhe der Referenzanlage einzelne Bereiche im Südlichen Stadtgebiet in den Erfassungsbereich der Radaranlage. Dieses Kriterium wurde im Rahmen der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entfernungsbereich ab 50 km, keine Einwände <p>Werden die WEA höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Erndtenbrück hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung.</p>			
2013 TÖB- 27	Hochsauerland- kreis Schreiben 25.07.2013	<p><i>FD 33 – Wasserwirtschaft –</i> Als Grundlage für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Dörnholthausen wurde von der UWB ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Hiernach liegt der westliche Teil der Sonderbaufläche für die Windenergie in der Schutzzone II. Es liegt für das Wasserschutzgebiet noch keine rechtskräftige Verordnung vor, die das Errichten von WEA regelt. Gemäß Punkt 8.2.2 des Windenergie-Erlasses kommt in Schutzzone II die Errichtung von WEA nur in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht.</p> <p>Aus Sicht der UWB bestehen gegen die Errichtung von WEA in Schutzzone II der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Dörnholthausen“ Bedenken.</p> <p>Die UWB weist darauf hin, dass für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Röhre das Errichten von WEA in Schutzzone III genehmigungspflichtig ist.</p> <p><i>FD 35 – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke –</i> Das in Kap. 5 der Begründung dargestellte gesamt-</p>	Alle	A/B/H	<p>Die Hinweise und Bedenken der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit den Bedenken wurde folgendermaßen umgegangen: Im Rahmen der Überarbeitung des Plankonzeptes wurden „Wasserschutzonen der Schutzzone II“ als „weiche Tabukriterien“ festgelegt.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Unte-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>räumliche Planungskonzept ist aus Sicht der ULB nachvollziehbar und in sich schlüssig. Hinsichtlich der gewählten Parameter zur Beschlussfassung des Plankonzeptes (S. 19-21) und der harten und weichen Tabukriterien mit den jeweiligen Erläuterungen sind keine weiteren Anregungen der ULB erforderlich. Die Berücksichtigung zusammenhängender Waldflächen und unzerschnittener verkehrsarmer Räume als weiche Tabuflächen wird aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz begrüßt. Die Berücksichtigung eines 300m-Puffers um FFH-Gebiete (S. 22 Begründung) sei gängige Praxis und im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur groben Annäherung an das Thema „FFH-Verträglichkeit“ geeignet. Bei der konkreten Planung bzw. Ausweisung von Flächen sei eine Einzelfallbetrachtung sinnvoller. Dies könne dazu führen, dass sich je nach Schutzzweck und Zielarten der betroffenen FFH-Gebiete die Abgrenzungen der Potenzialflächen nochmal ändern.</p> <p>Der Auswahl der flächenspezifischen Abwägungskriterien (Kap. 5.4) wird im Grundsatz ebenfalls zugestimmt, allerdings sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden.</p> <p><u>Landschaftsbildqualität:</u> Die zugrunde liegenden Daten zu den Themen „Landschaftsbild“ und „Kulturlandschaftsbild“ sind aufgrund ihrer Herkunft aus der Regionalplanung grobmaßstäblich und generalisierend. Darüber hinaus berücksichtigen die verwendeten Bewertungsansätze von LANUV und LWL nicht die speziellen Wirkungen von WEA auf das Bild der Kulturlandschaft.</p>			<p>ren Landschaftsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der ULB wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Die Sicht der ULB zur Landschaftsbildqualität wurde bei der Beschreibung der Potenzialflächen in den Flächensteckbriefen – neben den Beschreibungen des LWL und des LANUV – sowie im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Der Fachbeitrag des LANUV lässt anhand der relevanten Kriterien eine stark ökologisch vorgeprägte Bewertung erkennen. Anthropogene Vorbelastungen bzw. deren Fehlen sind nur untergeordnet berücksichtigt.</p> <p>Der Fachbeitrag des LWL grenzt bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus Sicht von Archäologie, Denkmalpflege sowie Landschafts- und Baukultur ab. Überwiegend werden dabei relativ stark anthropogen beeinflusste Räume erfasst. Aus der Sicht des Freiraumschutzes heraus erhalten hier also gerade die vorbelasteten Räume ein besonderes Gewicht.</p> <p>Aus Sicht der ULB kann durch Berücksichtigung folgender Auswahlkriterien für eine Flächenfreihaltung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im Planungsraum Rechnung getragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Markante Kamm- und Kuppenlagen, die den unmittelbaren Kontrast zwischen den westfälischen Großlandschaften erlebbar machen (Tiefeland/Bergland) sowie solche, die aus verschiedenen Richtungen als erhabene, im Landschaftsbild dominante Bergrücken wahrgenommen werden. ▪ Schroffe und steile Hanglagen einschl. ihrer „Böschungsschultern“, die die größeren Flusstäler begleiten, ▪ Die wesentlichen Teile der UZVR > 50 qkm, insbesondere wenn sie mit den vorgenannten Flächen in Verbindung stehen, ▪ Größere zusammenhängende Gebiete, in denen die gewachsene touristische Nutzung andere gewerbliche Wertschöpfungen überlagert 			<p>Der Aspekt der Kulturlandschaft wird im weiteren Planverfahren als eigenständiges Kriterium zur Beurteilung der Flächeneignung hinzugezogen.</p> <p>Die Hinweise der ULB werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen aufgeführten Aspekte wurden bei der Beurteilung der einzelnen Potentialflächen sowie bei der Erstellung der Begründung und des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wichtige Blickverbindungen von touristisch relevanten Punkten sowie Wege- und Straßenabschnitten, in relativ ungestörte, überwiegend bewaldete Landschaftsausschnitte oder kulturhistorische Elemente mit großer Raumwirksamkeit („historische/ harmonische Kulturlandschaften“) auf mind. 5 km Entfernung, ▪ Als übergreifendes und verstärktes Kriterium: Landschaftsteile, die bisher nicht durch technische Eingriffe mit Fernwirkung vorbelastet sind, ▪ Andererseits Begrenzung optisch zusammenhängender Windparks auf eine Größe von max. 20 Anlagen, um den Eindruck von „industriell geprägten Großflächen“ zu vermeiden. <p>Die genannten Kriterien wurden z.T. bereits im Konzept berücksichtigt, u.a. durch Freihaltung des gesamten südlichen Stadtgebietes von Potenzialflächen.</p> <p>Hinsichtlich der Vorbelastung des Landschaftsbildes ist zu prüfen, ob neben den mittels GIS-Daten erfassten Vorbelastungen des Landschaftsbildes weitere Anlagen/Einrichtungen existieren, welche das Landschaftsbild beeinträchtigen, die bislang aber noch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Erholungsfunktion:</u> Auch hier ist zu prüfen, ob neben den genannten Gebieten noch weitere, für die Erholungsfunktion lokal bedeutsame Bereiche existieren, z.B. Gebiete mit ausgeprägtem Wanderwegenetz und Naherholungseinrichtungen außerhalb des Naturparks, überregional bedeutsame Wanderwege oder punktuelle Erholungseinrichtungen von besonderer Bedeutung. Voraussichtlich wird es hier auch zu Überschneidun-</p>			<p>Das Kriterium „Erholung“ wurde ebenfalls bei der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt, dabei wurden auch überregionale Wanderwege oder Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Tourismus berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>gen mit dem Kriterium „Landschaftsbildqualität“ kommen.</p> <p><u>Naturräumliche Lage:</u> Die in Kap. 4.1 der Begründung dargelegte Notwendigkeit, Waldflächen zu beanspruchen, ist nachvollziehbar und wird von der ULB mitgetragen. Allerdings ist dies auf ökologisch geringwertige Waldflächen zu beschränken. Gemäß der Begründung zum Kriterium „Naturräumliche Lage“ wird jedoch auch die Inanspruchnahme von Laubholzbeständen in Betracht gezogen, wenn auch nachrangig gegenüber Nadelwald. Dies ist aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit von Laubwald jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass der Laubwaldanteil an der Gesamtwaldfläche Sunderns deutlich geringer ist als der Anteil von Nadelholzbeständen. Daher sollten entsprechend des Erlasses „Windkraft im Wald“ Laubholzbestände grundsätzlich von WEA freigehalten werden.</p> <p><u>Restriktionen innerhalb der Fläche:</u> Neben den genannten Restriktionsflächen liegen in geringem Umfang auch Ökokontoflächen der Stadt Sundern innerhalb einzelner Potenzialflächen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.</p> <p>In der Gliederung des Umweltberichts fehlt die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante). Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Die Ausführungen zur Eingriffsregelung in Kap. 9.7 werden sich auf grundsätzliche Aussagen beschränken müssen. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung</p>			<p>Das Kriterium „naturräumliche Lage“ wurde bei der Flächenauswahl auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt, dabei wurde u.a. die Qualität der Waldflächen (Unterscheidung nach der Art der Waldflächen) betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ökokontoflächen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf des Umweltberichtes trifft unter Pkt. 5.3 „Alternative Planungsmöglichkeiten und Nullvariante“ entsprechende Aussagen.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>kann erst im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erarbeitet werden. Gleichwohl sollten bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung umfassende Aussagen zur Art der verursachten Eingriffe bzw. der verschiedenen Wirkfaktoren und möglichen Strategien zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemacht werden. Hierbei sind auch ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfiehlt die ULB, diese mittels Fotomontagen zu visualisieren.</p> <p>Zur Untersuchung der Zugvögel im Rahmen der Artenschutzprüfung merkt die ULB folgendes an: Anders als bei der Brutvogelerfassung wurden keine vorhandenen Daten des VNV ausgewertet, dies sollte ergänzt werden.</p> <p>Bei der Auswahl der vier Beobachtungspunkte sollten lt. Gutachten die Kriterien „markante Kammlage“ und „Höhenlage“ berücksichtigt werden, allerdings wurde die Hellefelder Höhe nicht einbezogen. Dies führt offensichtlich zu einer Datenlücke, was auch auf den Abb. 33 und 36 ablesbar ist. Diese Darstellungen sind nur wenig aussagekräftig. Gleiches gilt für die Abb. 44 bis 46. Die den Vogelzug symbolisierenden Pfeile befinden sich nur im Umfeld der Beobachtungsposten, sie beginnen und enden mitten im Untersuchungsraum. Der Rest des Untersuchungsraums ist frei von Eintragungen. Dies könnte zu dem Trugschluss führen,</p>			<p>Zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine fotorealistische Darstellung von Windkraftpotenzialfläche erstellt.</p> <p>Die eingegangenen allgemeinen Hinweise zum Thema Zugvögel sind in die Artenschutzprüfung eingearbeitet worden.</p> <p>Bei den vier Beobachtungspunkten handelt es sich um markante Standorte, die eine gute Fernsicht gewährleisten. Insbesondere der nordöstliche Beobachtungsstandort zwischen Altenhellefeld und Hellefeld gewährleistet optimale Sichtbeziehungen zur Hellefelder Höhe. Die Pfeile symbolisieren nur lokale Verdichtungen im Vogelzug. Es ist aber anzunehmen, dass das Zugverhalten analog der symbolisierten Pfeilrichtung sich im Beobachtungsraum fortsetzt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>dass in Potenzialflächen ohne Eintragungen der Vogelzug keine Rolle spielt, so auch bei der Hellefelder Höhe. Da es sich aber um einen markanten Höhenzug handelt, wären in diesem Bereich Aussagen zum Vogelzug wichtig. Dies gilt insbesondere für den Kranichzug. Die gutachterliche Aussage, dass die Untersuchungen zum Vogelzug darauf hindeuten, dass eine Orientierung an der Geländemorphologie nur kleinräumig bei Gegenwind und auf vergleichsweise kurzen Strecken zu erkennen ist deutet im Umkehrschluss darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet weitgehend flächig überquert wird, wobei durchaus einzelne lokale, topographisch bedingte Verdichtungen auftreten. Es fehlt jedoch eine Aussage, ob die Hellefelder Höhe als markanter Höhenzug eher umflogen wird, so dass eine Betroffenheit für den Vogelzug ausgeschlossen werden könnte, oder ob die an den Beobachtungspunkten erfassten Zugvögel auch diesen Höhenzug überqueren. Verlängert man in Abb. 46 die Pfeile über den Potenzialflächen 4 und 6 Richtung Nordost, so würde die Fläche 3 „Hellefelder Höhe“ in weiten Teilen von der Darstellung erfasst.</p> <p>Kranichzug: Entgegen der Aussage in Kap. 5.5 handelt es sich beim Kranich, ähnlich wie dem Weißstorch, um einen typischen „Schmalfrontzieher“. Die Erfassung zum Vogelzug ist eher stichprobenhaft bzw. liefert nur eine Momentaufnahme, der Heimzug im Frühjahr 2013 wird als untypisch (S. 87, S. 95) bezeichnet. Daher ist es aus Sicht der ULB unerlässlich, sofern die Thematik im weiteren FNP-Verfahren nicht einhergehender betrachtet werden kann, den Betrieb der WEA durch ein Monitoring zu begleiten, um möglicherweise bestehende Probleme hinsichtlich des Vogelzuges erkennen zu</p>			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>können und durch entsprechende Maßnahmen Beeinträchtigungen auszuräumen. Dies sollte in der Artenschutzprüfung ergänzt werden. Neue Anlagentypen sind mit ca. 200 m deutlich höher als bisherige WEA. Es stellt sich die Frage, ob bisherige Erkenntnisse bzgl. der Gefährdung einzelner Arten, die auf niedrigeren Anlagentypen basieren, auf die neue Anlagengeneration übertragen werden können oder ob hierdurch Prognoseunsicherheiten entstehen. Wie aussagekräftig sind Daten der zentralen Fundortdatei der Schlagopfer hinsichtlich moderner Anlage? Aussagen hierzu sollten im Gutachten ergänzt werden.</p> <p>In Kap. 6 werden als betroffene Arten Zwergfledermaus, Rotmilan und Schwarzstorch beschrieben. Zum Uhu fehlen die bei den o.g. Arten konkreten Aussagen, ob eine Gefährdung der Art durch Vorrangzonen entstehen würde. Dies sollte ergänzt werden.</p> <p>Die Ermittlung des Konfliktpotenzials auf den einzelnen Flächen für Fledermäuse (Kap. 7.2.1) ist nachvollziehbar und schlüssig. Es fehlen aber konkrete Aussagen, welche Verbotstatbestände betroffen sind und ob die Gefährdung durch Vermeidungsmaßnahmen gemindert oder ganz vermieden werden kann, wodurch das jeweilige Konfliktpotenzial verringert würde. Dies ist zur Beurteilung, ob eine Ausweisung der Fläche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen bzw. ob diese im weiteren Verfahren überwunden werden können, unverzichtbar. Das gleiche gilt für das Konfliktpotenzial hinsichtlich der verschiedenen betroffenen Vogelarten (Kap. 7.2.2) bzw. für die zusammenfassende</p>			<p>Entsprechende Aussagen zur Gefährdung des Uhu wurden in die Artenschutzprüfung aufgenommen. Es besteht eine partielle Betroffenheit durch die Suchräume mit räumlichem Bezug zum Offenland sowie zu den Suchräumen, die eine Mittelstellung zwischen Wald und Offenland einnehmen.</p> <p>Der Themenkomplex Fledermäuse ist dezidiert auf der Ebene der Genehmigungsplanung abzuhandeln. Auf der Planungsebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind abschließende Aussagen zu möglichen Konflikten der planungsrelevanten und WEA-sensiblen Vogelarten nicht möglich. Zur Vermeidung von Konflikten sind entsprechende Vorsorgeabstände der LAGVSW-„Abstandsregelungen“ bei der Abgrenzung der Potentialflächen eingeflossen. Somit werden auf dieser Planungsebene die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Betrachtung in Kap. 7.2.2.5.</p> <p>Es wird angeregt, Kap. 7.2.2.5 um eine tabellarische Übersicht zu ergänzen, in der für jede Potenzialfläche dargestellt wird, welche Tierarten jeweils in welcher Intensität und hinsichtlich welcher Verbotstatbestände betroffen sind und welche Gesamtbewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht hieraus anzuleiten ist. Ferner sollten die im Anhang aufgeführten Flächenbeschreibungen im weiteren Verfahren um diese Angaben ergänzt werden. Derzeit fehlen Aussagen ob auf einzelnen Flächen die artenschutzrechtlichen Restriktionen so stark sind, dass von einer Ausweisung als Windvorrangzone Abstand genommen werden sollte.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 7.2.2.5 zur abnehmenden Lebensraumeignung von „Kyrill-Flächen“ für Fledermäuse durch Entwicklung von Hochwald werden von der ULB als nicht stichhaltig erachtet. Dieser Sachverhalt sei zwar aus naturschutzfachlicher Sicht im Grundsatz korrekt dargestellt, allerdings werde hier nicht berücksichtigt, dass die beschriebene Entwicklung zu Hochwald über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten abläuft, der Planungszeitraum für WEA aber i.d.R. mit 20 bis 25 Jahren angesetzt wird. Somit seien bei der Beurteilung, ob einer Potenzialfläche artenschutzrechtliche Belange durch die Beeinträchtigung von Fledermäusen entgegenstehen, die aktuellen Standortverhältnisse zugrunde zu legen. Eine abschließende Stellungnahme der ULB zur Artenschutzproblematik bzw. zur Eignung einzelner Potenzialflächen aus artenschutzrechtlicher Sicht sei aufgrund der noch fehlenden Aussagen und gutachterlichen Emp-</p>			<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der ASP wurde eine gesamtstädtische Untersuchung - und keine Potentialflächen bezogenen Untersuchung - bezüglich der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Die Ergebnisse der ASP waren eine der Grundlagen für die Ermittlung der Potentialflächen.</p> <p>Bei der fachlichen Einschätzung der fledermauskundlichen Datenerhebungen der Suchräume 2012 und der Potentialflächen 2014 ist die vergleichsweise geringe Tiefenschärfe der gewonnenen Grundlagendaten und Ergebnisse zu beachten, mit welcher eine Untersuchung auf der Ebene der Flächennutzungsplanerstellung vorgenommen werden kann. Vertiefende Informationen zu Fledermäusen im Stadtgebiet Sundern sind der Artenschutzprüfung 2014 des Büros für Landschaftsplanung MESTERMANN Artenschutzprüfung 2014 (siehe dort Punkte 5.1, 6.1 und 7.1) zu entnehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>fehlungen derzeit nicht möglich.</p> <p>Hinweise zu den einzelnen Potentialflächen aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz: <u>Nr. 2 „Stemel-Ost“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A, innerhalb der Fläche unterliegen nur verschiedene Siepensysteme als lineare Elemente dem gesetzlichen Biotopschutz. Mehrere Buchenwaldbestände sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster verzeichnet. Der Entwurf zur Neuaufstellung des LP Sundern weist am nordöstlichen Rand der Zone den Quellbereich und Oberlauf der Walpke als NSG aus. Hier sollte die Abgrenzung der Potenzialfläche angepasst werden. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Er-</p>			<p>vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich.</p> <p>Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise zu den einzelnen Potentialflächen werden zur Kenntnis genommen. Auf der 3. Stufe des Plankonzeptes wurden Kriterien wie Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbildqualität bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Eine vertiefende Schutzgutbetrachtung ist im Umweltbericht erfolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>kenntnissen der ULB nicht gegeben.</p> <p><u>Nr. 3 „Hellefelder Höhe“:</u> Es handelt sich bei der Hellefelder Höhe um einen exponierten Höhenzug mit einer hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung von WEA. Der Höhenzug ist nicht nur von verschiedenen, auch weiter entfernten Standorten im Stadtgebiet von Sundern als deutliche Horizontkante wahrnehmbar, sondern auch aus den Nachbarkommunen Arnsberg und Meschede. Aufgrund der Fernwirkung des Höhenzuges und der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung als Konzentrationszone für WEA an dieser Stelle. Das rechtskräftige NSG 2.1.36 „Bruchwald Bormecke“ ragt am Südrand in die Potenzialfläche. Am Nordrand wird das geplante NSG 2.1.46 „Oberlauf Hellefelder Bach“ überlagert. Hier sollte die Abgrenzung der Potenzialfläche angepasst werden. Vereinzelt finden sich dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegende Bäche und im Biotopkataster verzeichnete Laubholzbestände.</p> <p><u>Nr. 4 „Sundern-West“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A, innerhalb der Fläche unterliegen nur verschiedene Siepensysteme als lineare Elemente dem gesetzlichen Biotopschutz. Ein Buchenwaldbestand im Süden und der Einzugsbereich der gesetzlich geschützten Biotope sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster verzeichnet. Im Süden ragt eine kleine Teilfläche des geplanten NSG 2.1.49 „Kohlbrüche“ in die Fläche, die Abgrenzung der Potenzialfläche sollte hier angepasst werden.</p>			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Im Verfahren zur Neuaufstellung des LP Sundern zeichnet sich ab, den Talzug Sellmecke als NSG auszuweisen.</p> <p>Die städtischen Ökokontoflächen SU.2.01.003, SU.2.01.008 und SU.2.01.015 liegen innerhalb der Potenzialfläche. Diese sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Errichtung von WEA oder zugehörigen Erschließungsanlagen innerhalb dieser Kompensationsflächen ist nicht zulässig. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben.</p> <p><u>Nr. 5 „Amecke-West“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A, gesetzlich geschützte Biotop- oder Biotopkatasterflächen sind nicht vorhanden. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben.</p> <p><u>Nr. 6 „Amecke-Ost“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A, innerhalb der Fläche unterliegt ein Siepensystem als lineares Element dem gesetzlichen Biotopschutz. Ein naturnaher Laubholzbestand im Süden ist als Schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster verzeichnet. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben.</p> <p><u>Nr. 7 „Altenhellefeld-Ost“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche überwiegend innerhalb des LSG Typ A, kleinflächig ist jeweils ein LSG Typ B und C einbezogen.</p>			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Gem. Entwurf zur Neuaufstellung des LP Sundern wird der südliche Bereich der Potenzialfläche künftig als LSG Typ B festgesetzt. Innerhalb der Fläche liegen vereinzelte schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben.</p> <p><u>Nr. 8 „Allendorf-West“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche überwiegend innerhalb des LSG Typ A, kleinflächig ragen LSG Typ C hinein. Einzelne Laubwaldbestände sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster verzeichnet. Der Entwurf zur Neuaufstellung des LP Sundern setzt am westlichen Rand der Zone das NSG 2.1.56 „Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede“ fest. Hier sollte die Abgrenzung der Potenzialfläche angepasst werden. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben.</p> <p><u>Nr. 9 „Allendorf/Stockum“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A. Größere Laubwaldbestände sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster verzeichnet. Die städtische Ökokontofläche SU.2.01.018 liegt mit Teilflächen innerhalb der Potenzialfläche. Diese sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Errichtung von WEA oder zugehörigen Erschließungsanlagen innerhalb dieser Kompensationsflächen ist nicht zulässig. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben.</p>			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p><u>Nr. 10 „Stockum/Endorf“:</u> Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A, in Teilbereichen wird sie von LSG Typ C durchzogen. Die Täler des Bönkhauser Baches und der Asmecke sind als schutzwürdige Biotop im Biotopkataster verzeichnet, der Bönkhauser Bach unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben.</p> <p><u>Nr. 11 „Endorf/Linnepe“:</u> Am Westrand unmittelbar an der L 519 ragt das rechtskräftige NSG 2.1.41 „Magerweide südlich des Bärenberges“ in die Potenzialfläche. Der Entwurf zur Neuaufstellung des LP Sundern sieht eine geringfügige Erweiterung des NSG nach Süden vor. Hier sollte die Abgrenzung der Potenzialfläche angepasst werden. Nordöstlich der Endorfer Mühle befindet sich ein Niederwaldkomplex, welcher als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster verzeichnet ist. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung von WEA ist differenziert zu betrachten. Der Höhenzug des Dümbergs ragt deutlich aus der Umgebung heraus. Von Norden her betrachtet fällt dies jedoch nicht so gravierend auf, hier wird die landschaftsästhetische Sensibilität als mäßig beurteilt. Die Südflanke des Dümbergs, welche von Endorf und Bönkhausen ins Auge fällt, hat eine deutlich markantere Wirkung auf die Landschaft. Für eine verlässliche Aussage zur Beurteilung der Landschaftsbildempfindlichkeit ist eine Visualisierung mittels Fotomontagen erforderlich.</p>			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p><i>FD 51 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz –</i></p> <p><i>SG 51/1 Bauaufsicht, Brandschutz</i> Es wird darauf hingewiesen, dass Zufahrtswege zu den WEA für die Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst und Bergwacht/Höhenrettung) die Anforderungen an Feuerwehrezufahrten gem. § 5 BauO NRW erfüllen müssen.</p> <p><i>SG 51/3 Immissionsschutz</i> Entsprechend Nr. 8.1.1 des Windenergie-Erlass haben die Planungsträger die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche in Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.</p> <p>Nach Berechnungen des LANUV liege man auf der „sicheren Seite“, wenn bei modernen Anlagen im Normalbetrieb z.B. bei einem Feld aus 5 Anlagen zu Wohnhäusern im Außenbereich und zu Dorf- und Mischgebieten ein Abstand von 640 m, zu WA-Gebieten ein Abstand von 1000 m und zu WR-Gebieten/ Sondergebieten für Pflegeheime/ Kureinrichtungen ein Abstand von 1490 m eingehalten wird.</p> <p>Bei den vorgesehenen geringen Abständen sei davon auszugehen, dass aus Immissionsschutzgründen die geplante Anzahl an WEA in den einzelnen Zonen nicht realisiert werden könne und/oder dass zur Nachtzeit einzelne Anlagen nur schallreduziert betrieben werden könnten. In der Nähe von gewerblich geprägten Berei-</p>			<p>Die Hinweise und Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anforderungen des § 5 BauO NRW werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu den Vorsorgeabständen wurde aufgenommen, die Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich wurden entsprechend angepasst.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>chen ist möglicherweise eine Vorbelastung in der Nacht durch die vorhandenen Gewerbebetriebe mit zu berücksichtigen. Eine angrenzende Konzentrationszone könne außerdem die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe-/Industriebetrieben zur Folge haben, sofern sich im Entwicklungsbereich immissionsempfindliche Nutzungen befinden.</p> <p>Die Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass Schattenwurfimmissionen vom genauen Standort und Anlagentyp der WEA abhängig seien und daher erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens untersucht werden könnten.</p> <p>In der Begründung (Seite 8) ist im Abschnitt 3.3 Fachgesetze unter dem Punkt „Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)/TA Lärm“ im 2. Absatz folgende Korrektur vorzunehmen: Genehmigungsbehörde ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.</p>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend geändert.</p>

Abkürzungen

WEA	Windenergieanlage(n)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken

Von den folgenden Behörden bzw. Trägern wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

2013 TÖB-01: Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, Schreiben vom 21.05.2013

2013 TÖB-04: Unitymedia NRW GmbH, Abteilung: Zentrale Planung, Schreiben vom 27.05.2013

2013 TÖB-14: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Schreiben vom 17.06.2013

2013 TÖB-16: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, Schreiben vom 18.06.2013

2013 TÖB-22: Stadt Neuenrade, Bauamt, Schreiben vom 25.06.2013